

**Ergänzungsvereinbarung vom 23.03.2021  
zum Vertrag zur Versorgung in dem Fachgebiet der Kardiologie  
in Baden-Württemberg gemäß § 73c SGB V a.F. vom 10.12.2009**

**„Befristete Ausnahmeregelung während der COVID-19-Pandemie: ambulante  
Neuimplantation und Aggregatwechsel bei Defibrillatoren für Versicherte der  
AOK Baden-Württemberg“**

Die Vertragspartner verständigen sich darauf, dass die in der Ergänzungsvereinbarung vom 25.11.2020 getroffene Regelung um ein weiteres Quartal bis zum 30.06.2021 verlängert wird.

Zur Unterstützung des Gesundheitswesens während der Corona-Epidemie können somit weiterhin die Personalressourcen und Bettenkapazitäten der Krankenhäuser entlastet werden, indem am Facharztvertrag Kardiologie teilnehmende und entsprechend qualifizierte Kardiologen die dringend notwendigen Neuimplantation und Aggregatwechsel bei Defibrillatoren auch für AOK- und Bosch BKK Versicherte, die noch nicht im Haus- und Facharztprogramm eingeschrieben sind, ambulant durchführen können.

**§ 1**

**Grundlagen und Prozess**

1. Die Vertragspartner vereinbaren, dass mit Wirkung vom 01.12.2020 und befristet bis zum 30.06.2021 die Leistungen der Neuimplantation und des Aggregatwechsels von Defibrillatoren (E24, E25, E26, E27, E28) auch für AOK- und Bosch BKK Versicherte erbracht werden können, die noch nicht im Hausarztprogramm eingeschrieben sind.
2. Diese Leistungen sind qualifikationsgebunden und können nur durch FACHÄRZTE erbracht werden, die die entsprechenden Qualifikations- und Qualitätsanforderungen gemäß Anhang 2 zur Anlage 2 des Facharztvertrags Kardiologie erfüllen.
3. Mit dieser Leistungserbringung soll unmittelbar verbunden sein, dass der FACHARZT über die Einschreibug in das Haus- und Facharztprogramm informiert und darauf hinwirkt, dass sich die Versicherten in das Haus- und Facharztprogramm einschreiben.
4. Die FACHÄRZTE müssen der Ergänzungsvereinbarung zustimmen, bevor sie die darin geregelten Leistungen erbringen und abrechnen können. Die Zustimmung muss vom FACHARZT gegenüber der Managementgesellschaft erklärt werden und wird gespeichert.

5. Leistungsinhalt und Vergütungshöhe entsprechen den Vergütungsziffern E24, E25, E26, E27 und E28 der Anlage 12 des Facharztvertrags Kardiologie:

<b>GOP</b>	<b>Leistungsinhalt</b>	<b>Vergütung FAV Kardiologie</b>
E24	Neuimplantation 1-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.500,00 EUR
E25	Aggregatwechsel 1-Kammer-ICD (Defibrillator)	7.000,00 EUR
E26	Neuimplantation 2-Kammer-ICD (Defibrillator)	9.500,00 EUR
E27	Aggregatwechsel 2-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.000,00 EUR
E28	Aggregatwechsel 3-Kammer-ICD (Defibrillator)	8.700,00 EUR

6. Es erfolgt eine manuelle Abrechnung des FACHARZTES gegenüber der MEDIVERBUND AG über ein standardisiertes Formular. Die MEDIVERBUND AG rechnet die Vergütung außerhalb des Facharztvertrags Kardiologie mit der AOK Baden-Württemberg/ Bosch BKK ab. Nach Zahlungseingang erfolgt eine Erstattung an den FACHARZT:

Die Abrechnung des FACHARZTES muss folgende Angaben enthalten:

- Vorname, Nachname und Geburtsdatum des Versicherten
- Krankenversicherungsnummer
- Behandlungsdatum
- Leistungsziffer (gem. Anl. 12) der erbrachten Leistung
- Geforderter Rechnungsbetrag

Die MEDIVERBUND AG übernimmt diese Angaben in die Abrechnung der Vergütung mit der AOK Baden-Württemberg bzw. der Bosch BKK.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten der Ergänzungsvereinbarung**

Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.12.2020 in Kraft und endet am 30.06.2021.

Stuttgart, den 23.03.2021

---

**AOK Baden-Württemberg**  
Jürgen Graf

---

**Bosch BKK**  
Dr. Gertrud Prinzing

---

**MEDI Baden-Württemberg e.V.**  
Dr. med. Werner Baumgärtner

---

**MEDIVERBUND AG**  
Frank Hofmann

---

**MEDIVERBUND AG**  
Dr. jur. Wolfgang Schnörer

---

**BNK Service GmbH**  
Dr. med. Winfried Haerer

---

**BNK**  
PD Dr. med. Ralph Bosch